**Verfügung für die Leistungskürzung für die Beteiligung an einer Schlägerei**

Wir beziehen uns auf …

1. Sachverhalt

Gemäss Dossier

2. Verfügung

Gemäss dem Bundesgesetz und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVG und UVV) werden für Nichtberufsunfälle, die sich bei Beteiligungen an Raufereien und Schlägereien ereignen, die Geldleistungen mindestens um die Hälfte gekürzt. (Art. 39 UVG und Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV).

Für den Tatbestand der Beteiligung an Raufereien oder Schlägereien genügt es, dass das zu sanktionierende Verhalten objektiv gesehen die Gefahr einschliesst, in Tätlichkeiten überzugehen oder solche nach sich zu ziehen, und die versicherte Person dies erkannt hat oder erkennen musste. Der Tatbestand des Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV ist daher nicht nur bei der Teilnahme an einer eigentlichen tätlichen Auseinandersetzung gegeben. Es ist auch nicht notwendig, dass der Versicherte selbst tätlich geworden ist. Unerheblich ist zudem, aus welchen Motiven er sich beteiligt hat, wer mit einem Wortwechsel oder Tätlichkeiten begonnen hat und welche Wendung die Ereignisse in der Folge genommen haben. Entscheidend ist allein, ob die versicherte Person die Gefahr einer tätlichen Auseinandersetzung erkannt hat oder erkennen musste (Urteil 8C\_343/2012 E. 4.1.).

Sie waren am ... ausserhalb Ihrer beruflichen Tätigkeit in eine handgreifliche Auseinandersetzung verwickelt, bei welcher Sie sich Verletzungen zuzogen.

Ihr Verhalten muss als Beteiligung an einer Rauferei bzw. Schlägerei gewertet werden. Die Geldleistungen sind deshalb um 50 % zu kürzen. Die Heilbehandlung ist von dieser Kürzung nicht betroffen.

3. Entscheid

* Die Geldleistungen werden um 50 % gekürzt.
* Es werden keine Kosten erhoben.

4. Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen seit ihrer Zustellung bei der im Brief genannten Adresse begründete Einsprache erhoben wird (Art. 52 ATSG). Eine Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung der verfügten Leistungen (Art. 11 ATSV).

5. Eröffnung

* Adresse 1
* Adresse 2

Freundliche Grüsse